

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 19, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 20. August 2008

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 28. September 2008 **S. 150**
2. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl zur Stadtverordnetenversammlung und der Wahl der Ortsbeiräte am 28. September 2008 **S. 150**
3. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) zu den Kommunalwahlen am 28. September 2008 **S. 151**
4. Bekanntmachung Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände anlässlich der Kommunalwahlen in Frankfurt (Oder) am 28. September 2008 **S. 153**
5. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über Ort und Zeit der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 28.09.2008 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 153**
6. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonde-rungsplan 43/2007 **S. 153**
7. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonde-rungsplan 44/2007 **S. 155**
8. Veröffentlichung im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 der Sparkasse Oder-Spree, Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree **S. 155**

#### Ende des Amtlichen Teils

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf

Gewerbegebiet „Oderberger Straße“

Nordring 16

16278 Angermünde

## AMTLICHER TEIL

## Bekanntmachung

## über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 28. September 2008

In den Kreiswahlausschuss wurden nachfolgende Personen als Beisitzer/innen berufen:

Herr Dr. Rudolf Ramm	Die Linke
Herr Günter Alpert	CDU
Herr Günter Haase	SPD
Frau Sabine Kiöck	Grüne/B' 90
Herr Manfred Milobenski	Freie Fraktion

Beckmann  
Kreiswahlleiter

Frankfurt (Oder), 15.07.2008

## Bekanntmachung

## der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl zur Stadtverordnetenversammlung und der Wahl der Ortsbeiräte am 28. September 2008

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Kommunalwahl für die 55 Wahlbezirke der Stadt Frankfurt (Oder) wird in der Zeit vom 01.09.2008 bis 05.09.2008

montags	9.00 - 15.00 Uhr
dienstags	9.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	9.00 - 15.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 16.00 Uhr
freitags	9.00 - 12.00 Uhr

im Raum **3.107 des Stadthauses**, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl während der oben genannten Auslegungsfristen, **spätestens am 13. September 2008** beim Wahlbüro Frankfurt (Oder) in der o.g. Zeit im Raum 3.111 des Stadthauses, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl in Frankfurt (Oder) eingetragen sind, erhalten **spätestens zum 31. August 2008 eine Wahlbenachrichtigungskarte**. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und

Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis der Stadt Frankfurt (Oder) in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein erhält** auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
  - b) wenn er seine Wohnung ab dem 24.08.2008 in einen anderen Wahlbezirk
    - innerhalb der Gemeinde
    - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
- verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 13.09.2008) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist gemäß §23 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 14 Abs.5 bis 7 der Kommunalwahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine können** von in das Wählerverzeichnis eingetragenen **Wahlberechtigten ab den 05. September 2008 bis zum 26. September 2008** zu den unter Punkt 1 genannten Sprechzeiten im Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), mündlich oder schriftlich beantragt werden. Am 26.09.2008 kann die Beantragung von Wahlscheinen im Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), bis 18.00 Uhr erfolgen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag ( 28.09.2008), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum

Tag vor der Wahl (27.09.2008), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (28.09.2008), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen in Form von
- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel des Wahlkreises zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
  - falls Bewohner eines Ortsteiles, einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates
  - einen amtlichen hellblauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift , an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen rosafarbenen Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.

**Da nicht alle Wahllokale über behinderten gerechte Zugänge , wird behinderten Wahlberechtigten empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Ein behindertengerechtes Wahllokal wird nach Möglichkeit in jedem Wahlkreis eingerichtet. Der Ort des behindertengerechten Wahllokales wird mit der Veröffentlichung aller Wahllokale bekannt gegeben.**

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro Frankfurt (Oder) absenden, dass der **Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (28.09.2008) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlbüro im Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) oder im Rathaus abgegeben werden.

Der letzte Abgabetermin im **Rathaus ist am Wahltag, 18.00 Uhr.**

Löhrius  
Leiterin Wahlbüro

Frankfurt (Oder), 24.07.2008

Stadt Frankfurt (Oder)  
Wahlbüro  
Goepelstr. 38 (Stadthaus)  
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 552-3270  
Fax: 552-3279  
E-Mail-Adresse: wahlbuero@frankfurt-oder.de  
martina.loehrius@frankfurt-oder.de

#### **Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) zu den Kommunalwahlen am 28. September 2008**

Am 28. September 2008 finden in der Stadt Frankfurt (Oder) die Kommunalwahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in 55 allgemeine Wahlbezirke und 5 Briefwahlvorstände eingeteilt. Jedem Wahlbezirk ist ein Wahllokal zugeordnet.
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. August 2008 bis 31. August 2008 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 28. September 2008, um 15.00 Uhr im Rathaus zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.  
Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises
  - oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 26. August 2008 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal wird ein Muster des jeweiligen Stimmzettels ausgehängen. Jeder Wähler hat für die Kommunalwahlwahl drei Stimmen. Jeder Wähler muss bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirates die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Jeder Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages unabhängig der Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages oder er kann seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag) beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus bis 28. September 2008, 18:00 Uhr, abgegeben werden. Im Stadthaus kann der Wahlbrief bis 26. September 2008, 18:00 Uhr, abgegeben werden.
7. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
  - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt: hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag den Briefwahlvorständen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Löhrius  
Leiterin Wahlbüro  
Frankfurt (Oder), 24.07.2008

Stadt Frankfurt (Oder)  
Wahlbüro  
Goepelstr. 38 (Stadthaus)  
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 552-3270  
Fax: 552-3279  
E-Mail-Adresse: wahlbuero@frankfurt-oder.de  
martina.loehrius@frankfurt-oder.de

**Anlage**

**Wahllokale**

Wahlbezirk	Bezeichnung und Anschrift des Wahllokales	Piktogramm – Rollstuhl
1	Grundschule ‚Mitte‘, Bischofstr. 10	
2	Kita ‚Hilde Coppi‘, Rosengasse 1	X
3	Gymnasium I, Karl-Liebknecht, Wieckestr. 1b	
4	Kleistforum, Platz der Einheit 1	X
5	Gymnasium II, Otto Brenner, R.-Luxemburg-Str. 39	
6	Gymnasium I, Karl-Liebknecht, Wieckestr. 1b	

7	Volkshochschule, Beckmannstr. 6	
8	Volkshochschule, Beckmannstr. 6	
9	Euro-Kita, Schulstr. 5	X
10	Schule - ehemalig Friedrichsgymnasium - Gubener Str. 13a	
11	Schule - ehemalig Friedrichsgymnasium - Gubener Str. 13a	
12	Stadion der Freundschaft, Buschmühlenweg 172	
13	Kita ‚Parkschlösschen‘, Kämmereiweg 3	
14	Feuerwehrgerätehaus Lossow, Lindenstr. 25a	
15	Oberschule ‚Heinrich von Kleist‘, Leipziger Platz 5	
16	Gesamtschule, Ullrich v. Hutten, Große Müllroser Str. 16	
17	Hansa-Schule, Spartakusring 21a	X
18	Wohnstätte ‚Am Arboretum‘, Am Arboretum 5	X
19	Kita ‚Am Pfingstberg‘, C.-Zetkin-Ring 37/38	
20	Kita ‚Am Mühlental‘, G.-Benn-Str. 26	X
21	Lessingschule, Sabinusstr.4	
22	Kita ‚Spatzenhaus‘, Willichstraße 37/38	
23	Feuerwehr -Seiteneingang Heinrich-Hildebrand- Str. 21	
24	Konrad-Wachsmann-Oberstufenzentrum, Beeskower Str. 14	X
25	Oberstufenzentrum 1, Potsdamer Str. 4	
26	Freie Waldorfschule, Weinbergweg 30	
27	Kita ‚Märchenland‘, Stakerweg 26	
28	Freie Waldorfschule, Weinbergweg 30	
29	Grundschule ‚Astrid Lindgren‘, A.-Leonow-Str. 4	
30	Kita ‚Rakete‘, K.-Ziolkowski-Allee 47	
31	Kita ‚Kunterbunt‘, Baumschulenweg 1b	
32	Stadtverwaltung Außenstelle ‚Süd‘, Wl.-Komarow-Eck 22	
33	Kita ‚Spielhaus‘, Fr. Hegel-Str.14	
34	Kita ‚Kinderland am Park‘, Humboldtstr. 10	
35	Gauß-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Str. 52	
36	Grundschule ‚Erich Kästner‘, August-Bebel-Str. 21a	
37	Messegelände, Foyer Halle 3/4, Messering 3	X
38	Gauß-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Str. 52	
39	Grundschule ‚Erich Kästner‘, August-Bebel-Str. 21a	
40	Grundschule ‚Lenneschule‘, Richtstr. 13	X
41	Seniorenzentrum, Prager Str. 18a	x
42	Stadthaus, Haus 1 Goepelstr. 38	
43	Stadthaus, Haus 2 Goepelstr. 38	
44	Kita ‚Hans und Hanka‘, Bergstr. 174	
45	Sportschule, Kieler Str. 10	
46	Grundschule ‚Am Botanischen Garten‘, Bergstr. 122	
47	Heilandskapelle, Eichenweg 41	
48	Feuerwehrgebäude, Winkelweg 13, Kliestow	
49	Grundschule ‚Mühlenfließ‘, Berliner Str. 43, Booßen	
50	Landesbehördenzentrum - Cafeteria, Müllroser Chaussee 49	
51	Feldsteinhaus, Hasenwinkel 4, Markendorf	
52	Freiwillige Feuerwehr, Dorfstr. 49a, Hohenwalde	
53	Freiwillige Feuerwehr, Südstr. 11a, Lichtenberg	
54	Freiwillige Feuerwehr, Hauptstr. 31, Rosengarten	
55	Siedlertreff, Markendorf-Siedlung, Lehmweg 17	

**Bekanntmachung****Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände anlässlich der Kommunalwahlen in Frankfurt (Oder) am 28. September 2008**

In Vorbereitung der Kommunalwahlen am 28. September 2008 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 83 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name, Vorname
2. Wohnort, Anschrift
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach § 83 Abs. 6 Satz 2 BbgKWahlG zu widersprechen (§ 83 Abs. 6 Satz 3 BbgKWahlG).

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Löhrius  
Leiterin des Wahlbüros

Frankfurt (Oder), 06.08.2008

**Öffentliche Bekanntmachung****des Kreiswahlleiters über Ort und Zeit der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 28.09.2008 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung findet am

**26.08.2008 um 16:00 Uhr  
im Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder),  
Raum 0.116**

statt.

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Kreiswahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Kreiswahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

Frankfurt (Oder), den 06.06.2008

Beckmann  
Kreiswahlleiter

**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 43/2007**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder); Gemarkung: Frankfurt(Oder),

**Flur: 107; Flurstück: 516/1**

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **25. August 2008** bis zum **25. September 2008** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!  
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

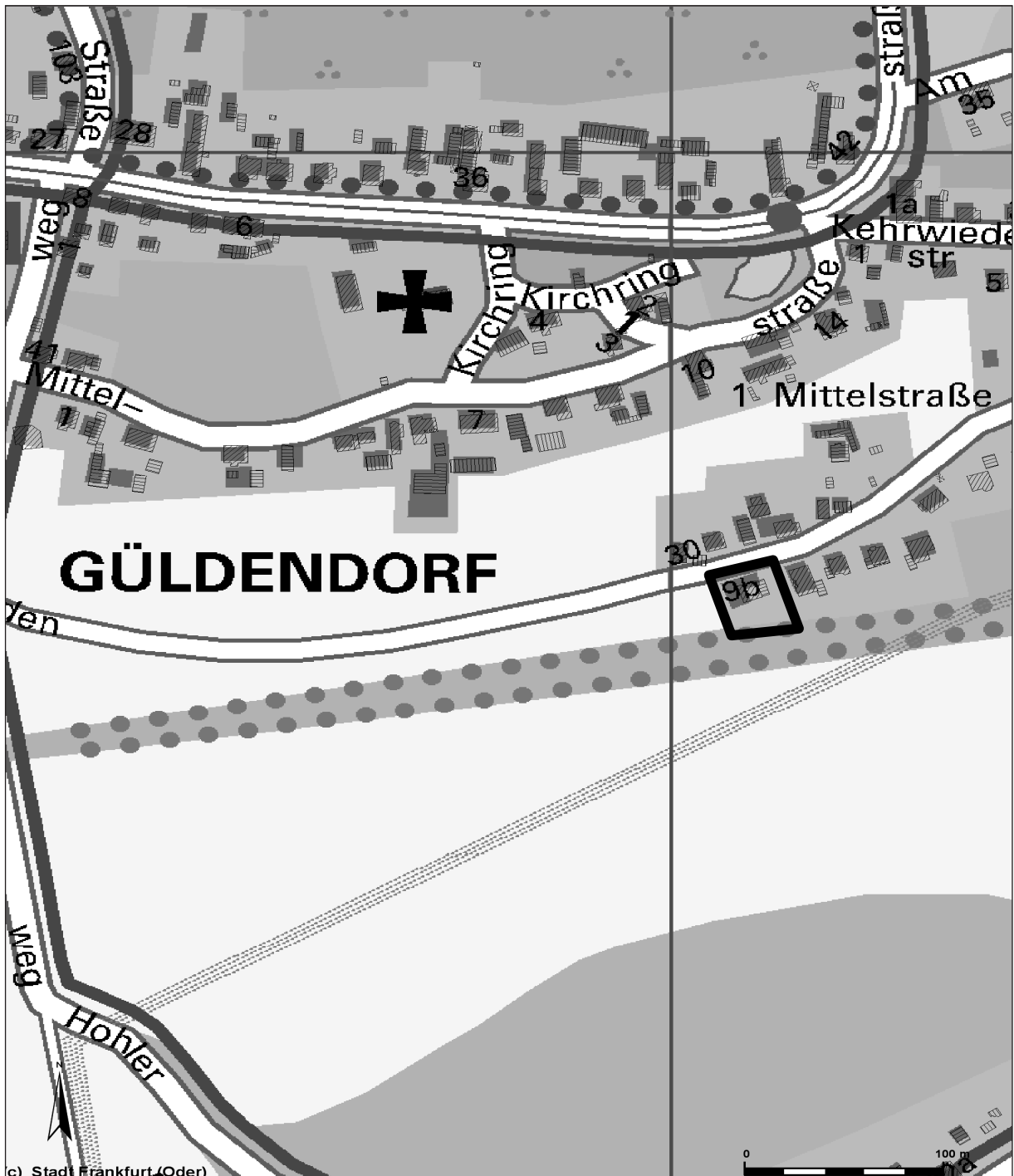
Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens ist jedoch nur o.g. Grundstück.

Übersichtsplan zum Bodensonderungsverfahren 43/2007  
(siehe Seite 154)

Frankfurt (Oder) den 23. Juli 2008

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)



c) Stadt Frankfurt (Oder)

Übersichtsplan zum Bodensonderungsverfahren 43/2007  
 (zu Seite 153)  
 Stadt Frankfurt (Oder)  
 Bodenordnungsstelle  
 Goepelstraße 38

**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum  
Bodensonderungsplan 44/2007**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder); Gemarkung: Frankfurt(Oder),

**Flur: 107; Flurstück: 513/6**

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716). durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **25. August 2008** bis zum **25. September 2008** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!  
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigefügt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens ist jedoch nur o.g. Grundstück.

Übersichtsplan zum Bodensonderungsverfahren 44/2007  
(siehe Seite 156)

Frankfurt (Oder) den 28. Juli 2008

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)

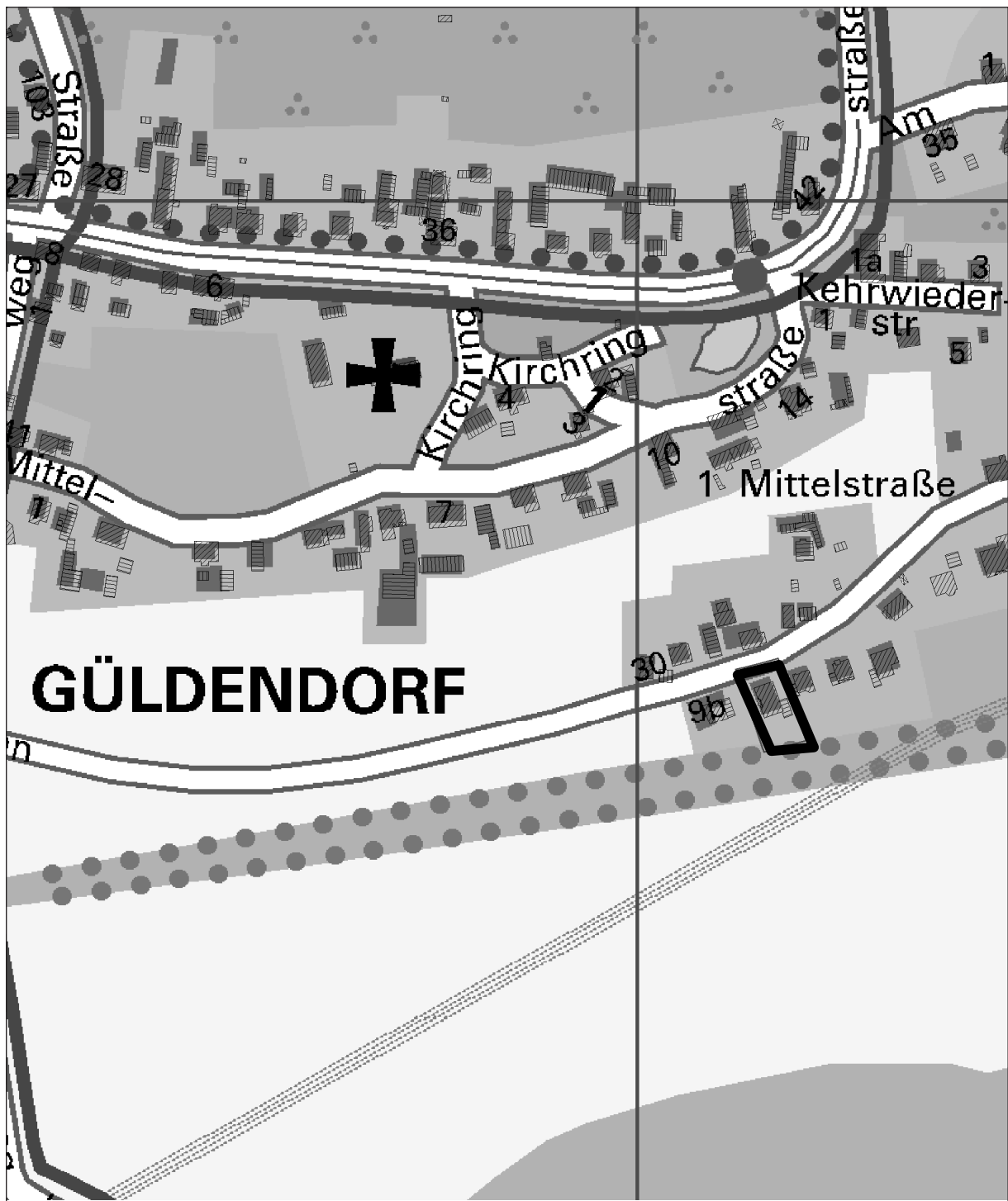
**Veröffentlichung im Rahmen des Jahresabschlusses 2006**

**Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der  
Sparkasse Oder-Spree:**

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2008 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2007 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 10. Juli 2002 festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Elektronischen Bundesanzeiger unter [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de), Rubrik und Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte, am 11. Juli 2008 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2007 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.



Übersichtsplan zum Bodensonderungsverfahren 44/2007  
(zu Seite 155)  
Stadt Frankfurt (Oder)  
Bodenordnungsstelle  
Goepelstraße 38

ENDE DES AMTLICHEN TEILS